



Vorlage Nr.: 70/125		03.01.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Landschaftsbeirat	Dez. V	19.01.2005	4

Geschäftsordnung für den Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Landschaftsbeirat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der beiliegende Entwurf der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Landschaftsbeirates der vorangegangenen Legislaturperiode erstellt.

Seit der Beschlussfassung der letzten Geschäftsordnung kam es zu keiner wesentlichen Änderung der rechtlichen Bestimmungen (Landschaftsgesetz sowie Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz), welche die Arbeit des Landschaftsbeirates tangiert hätte.

Lediglich § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung wurde an die gesetzliche Formulierung angepasst.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70.4	Gez. Lange	Gez. Gobrecht	Gez. Scholze	Gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Geschäftsordnung

des Beirates

bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung und Aufgaben

- (1) Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist nach § 11 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Er wirkt bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mit und soll dazu
 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
 3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Zudem ist der Beirat vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Landschaftsbehörde zu hören.

Die Beteiligung richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landschaftsgesetzes und der hierzu ergangenen und ergehenden Verordnungen.

- (2) Der Beirat bildet zur Vorbereitung seiner Stellungnahmen / Beschlüsse Arbeitskreise.

§ 2

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Stimmberechtigt ist ein Vertreter nur, soweit das von ihm vertretene Mitglied nicht anwesend ist.
- (3) Der Kreistag wählt die Mitglieder des Beirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes. Die Nachfolge richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO –LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 3

Arbeitskreise

Der Landschaftsbeirat beschließt in seiner Sitzung je nach Erforderlichkeit:

- die Bildung eines Arbeitskreises,
- seinen Auftrag und
- die namentliche Benennung seiner Mitglieder.

In dringenden Fällen zwischen zwei Sitzungen trifft dieselben Anordnungen der Vorsitzende; die Anordnung wird in die Niederschrift der darauf folgenden Sitzung des Landschaftsbeirates aufgenommen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 2 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die stellvertretenden Mitglieder des Beirates.

§ 5

Vorsitzender

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirates beschlossen wird und in derselben Sitzung ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird. Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 DVO – LG NRW.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.
- (5) Er unterhält die Verbindung zur Unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit (§ 11 Abs. 7 S. 2 LG NRW)
- (6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden.
Er hat den Beirat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Einberufung des Beirates

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen. Er muss jährlich mindestens viermal einberufen werden.
Der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die Einladung ist den Stellvertretern nachrichtlich zuzusenden.
- (3) Die Ladungsfrist soll wenigstens zwei Wochen betragen. Aus der Einberufung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Untere Landschaftsbehörde nimmt an den Sitzungen des Beirates teil; sie kann an den Sitzungen des Arbeitskreises teilnehmen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüssen des Beirates muss ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (3) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (4) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (5) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat.
- (6) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dem Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (8) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (9) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (10) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.
- (11) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 8

Sitzungsniederschrift

Über die Beschlüsse des Beirates und den wesentlichen Inhalt seiner Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.

§ 9

Entschädigung

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Beirates richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen.
- (2) Nicht stimmberechtigte Vertreter erhalten keine Entschädigung.

§ 10

Geschäftsstelle

Bei der Unteren Landschaftsbehörde ist die Geschäftsstelle des Beirates eingerichtet, welcher sich der Vorsitzende zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs und der Organisationsarbeit bedient.

Vorsitzender

Mitglied

Schriftführer